

FAIRNESS IM GESCHÄFTSLEBEN

VERFAHRENSREGELN UND RICHTLINIEN ZUM
BUSINESS CODE OF CONDUCT

MÄRZ 2023

Inhalte

1	Hintergrund und Ziele	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Definitionen	3
4	Die wichtigsten wettbewerbswidrigen Praktiken und die geltenden Vorschriften	4
4.1	Absprachen und Kartelle	4
4.2	Austausch sensibler und vertraulicher Daten	5
4.3	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung	5
4.4	Verleumdung	6
5	Verhaltensregeln	7
5.2	Umgang mit den zuständigen Behörden	8
6	Strafen bei Nichteinhaltung der Wettbewerbsvorschriften	8

1 Hintergrund und Ziele

Dieses Verfahren verdeutlicht die wichtigsten wettbewerbsrechtlichen Regeln und legt die Leitlinien für faire und mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht vereinbare Geschäftspraktiken fest. Es soll die Begehung von Verstößen, insbesondere durch Fahrlässigkeit oder Unkenntnis dieser Vorschriften, verhindern.

Durch wettbewerbswidrige / unlautere Praktiken könnten die Gruppe und ihre Mitarbeiter empfindliche Strafen und negative Imagefolgen davontragen. Ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften kann auch zur Nichtigkeit von Verträgen führen.

Econocom untersagt seinen Vertretern jegliche Handlungen, die gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht verstoßen, und erwartet eine entsprechende Verpflichtung auch von seinen Geschäftspartnern.

2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen und Geschäftsbereiche der Econocom-Gruppe.

Wenn die in den Ländern, in denen die Econocom-Gruppe ihren Sitz hat und/oder ihre Geschäftstätigkeit ausübt, geltenden Gesetze strengere Bestimmungen als dieses Verfahren vorsehen, haben die geltenden Gesetze Vorrang.

3 Definitionen

Der Wettbewerb findet am **Markt** statt, der sowohl auf Produktebene als auch in seiner räumlichen Dimension abgegrenzt ist. Dieser umfasst im Allgemeinen alle Waren und/oder Dienstleistungen, die ein Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks für austauschbar hält.

Unlautere und wettbewerbswidrige Praktiken können verschiedene Formen annehmen.

Unlauterer Wettbewerb: Übermäßige Ausnutzung der unternehmerischen Freiheit im Rahmen des zulässigen Wettbewerbs durch Praktiken, die den Regeln und Gepflogenheiten zuwiderlaufen und einen Nachteil verursachen.

Absprache (oder Kartell): Eine zwischen mehreren Unternehmen geschlossene Absprache oder Handlung, die darauf abzielt oder geeignet ist, den freien Wettbewerb in einem Markt für Produkte oder Dienstleistungen zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen. Diese Absprachen können zwischen Wettbewerbern (**horizontale Absprache**) oder zwischen Unternehmen auf verschiedenen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette getroffen werden, z. B. eine Absprache zwischen einem Lieferanten und einem Händler (**vertikale Absprache**). Die schwerwiegendste Form der Absprache ist das Kartell. Dabei handelt es sich um eine oft geheime Vereinbarung, die darauf abzielt, den Wettbewerb auf dem Markt auszuschalten. Sie kann verschiedene Formen annehmen: Absprache von Verkaufspreisen, Aufteilung eines Marktes (auf geografischer oder auf Kundenbasis) oder den Boykott eines neuen Marktteilnehmers.

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: Wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken, die ein marktbeherrschendes Unternehmen einsetzt, um seine Marktposition zu erhalten oder zu stärken. Dies kann verschiedene Formen annehmen:

übermäßige Ausschließungsklauseln, Verdrängungspreise, Marktzutrittsschranken, Verleumdung usw.

Verleumdung: Diskreditierung eines Unternehmens oder absichtliche Schädigung seines Images in der Absicht, seine Kundschaft von ihm fernzuhalten. Zum Beispiel die Verwendung von Formulierungen, die die Qualität der Waren oder Dienstleistungen eines Wettbewerbers, sein Leistungsniveau, seine Qualifikationen, seine Geschäftsmethoden usw. in Frage stellen.

4 Die wichtigsten wettbewerbswidrigen Praktiken und die geltenden Vorschriften

Wettbewerb ist gesund und treibt Wachstum und Innovation voran. Aber er hält sich nicht immer von selbst am Leben, und manche Unternehmen können versucht sein, ihn zu unterdrücken.

4.1 Absprachen und Kartelle

rundsätzlich sind Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken können, unabhängig von der Form der Absprache oder ihrem geografischen Einfluss (lokal, national oder anderweitig) verboten.

Beispiele verbotener Handlungen:

- Preisabsprachen (um die Preise zu erhöhen oder sie nicht zu senken);
- Absprachen zu anderen wettbewerbsrelevanten Bedingungen (Margenhöhe, Rabattniveau, Zahlungsbedingungen, Liefergebühren usw.);
- Aufteilung bestimmter Märkte (geografisch oder in Bezug auf Produkte/Dienstleistungen) oder Kundenstämme;
- Absprache zur Festlegung von Produktionsquoten in einer Vereinbarung zwischen Vertragsparteien;
- Boykott eines neuen Marktteilnehmers (z. B. Ausübung von Druck auf Lieferanten, damit diese sich weigern, den neuen Marktteilnehmer zu beliefern);
- abgestimmte Bewerbungen zur Verfälschung von Vergabeverfahren;
- Abgabe eines Scheinangebots¹;
- usw.

4.1.1 Sonderfall: Vereinbarungen im Rahmen von Ausschreibungen - Unteraufträge und zeitlich begrenzte Zusammenschlüsse von Unternehmen

¹ Ein Scheinangebot soll den Anschein eines echten Wettbewerbs erwecken. Ein Angebot kann als Täuschungsmanöver angesehen werden, wenn ein Bewerber sich bereit erklärt, ein Angebot einzureichen, das mindestens eines der folgenden Merkmale aufweist: (i) ein Angebot, das absichtlich höher ist als das des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, (ii) ein Angebot, das zu hoch ist, um angenommen zu werden, (iii) ein Angebot, das mit besonderen Bedingungen verbunden ist, die für den Käufer mit Sicherheit inakzeptabel sind.

Im Rahmen einer Ausschreibung ist es den Wettbewerbern untersagt, Informationen auszutauschen und/oder ihre Angebote in irgendeiner Weise zu koordinieren.

Sie dürfen sich jedoch zusammentun, um gemeinsam auf eine Ausschreibung zu antworten, ohne dabei gegen das Verbot von Absprachen und des Austauschs sensibler Informationen zu verstoßen.

Die Vergabe von Unteraufträgen und die Bildung von Bietergemeinschaften oder Konsortien ist zulässig, sofern sie gerechtfertigt ist und nicht dazu dient, den freien Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

Die technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründe, die die Vergabe von Unteraufträgen oder die Bildung von Bietergemeinschaften rechtfertigen (ergänzende Fachkenntnisse oder Ressourcen, Einsparung von Ressourcen, Risikoverteilung usw.), sind darzulegen.

4.2 Austausch sensibler und vertraulicher Daten

Der Austausch von Informationen zwischen und über Konkurrenten ist nicht verboten, kann aber in einigen Fällen rechtswidrig sein.

Der Austausch von wirtschaftlich sensiblen und/oder strategischen Informationen ist verboten (Mengen, Rabatte, Gewinnspannen, Strategie, Marktanteil, künftige Preise, künftige Geschäftsstrategien, Lagerbestände usw.).

Es ist verboten, Mitarbeiter zu veranlassen oder ihnen zu gestatten, vertrauliche Informationen über Konkurrenten weiterzugeben, für die sie früher tätig waren.

Der Informationsaustausch bei formellen oder informellen Treffen von Berufsverbänden erfordert besondere Wachsamkeit. So kann ein einfacher Informationsaustausch in Form eines Gesprächs auf eine unlautere Absprache hinauslaufen. Ebenso kann die Teilnahme an einer wettbewerbswidrigen Zusammenkunft, auch wenn sie nur passiv erfolgt, als Beihilfe zu einer unlauteren Absprache gewertet werden.

Wenn während einer Sitzung eines Berufsverbandes strategische oder vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, sollten Sie die Sitzung sofort verlassen und dafür sorgen, dass Ihr Gehen im Sitzungsprotokoll vermerkt wird.

Auch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsorganisation kann zu einem Interessenkonflikt führen. Econocom erwartet von jedem seiner Vertreter, dass er die Grundsätze beachtet, die in dem Verfahren #105 "Interessenkonflikte" aufgeführt sind.

4.3 Mißbrauch einer beherrschenden Stellung

Eine marktbeherrschende Stellung ist an sich nicht verboten, wenn diese Stellung durch den freien Wettbewerb gerechtfertigt werden kann. **Es ist jedoch untersagt, diese Stellung zu missbrauchen.**

Die Wettbewerbsregeln verbieten marktbeherrschenden Unternehmen vor allem folgende Praktiken:

- überhöhte oder wucherische Preise,
- Verweigerung von Dienstleistungen (oder Verkäufen),
- Angebot von verbundenen Dienstleistungen (oder Verkäufen),

- Verwendung von Klauseln mit wettbewerbswidrigen Auswirkungen (vgl. § 4.3.1),
- Preisnachlässe, Rabatte und Treueprogramme
- diskriminierende Praktiken,
- übermäßige Marktkonzentration (vgl. § 4.3.2),
- usw.

4.3.1 Sonderfall: Klauseln mit wettbewerbswidrigen Auswirkungen

Einige Klauseln können wettbewerbswidrige Auswirkungen haben, die in einigen Fällen dazu führen können, dass sie nichtig sind.

Beispiele für Klauseln, die besondere Wachsamkeit erfordern:

- **Exklusivitätsklausel:** Es gibt kein grundsätzliches Verbot, und die Gültigkeit wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Umfangs, der Dauer und der Stellung der Parteien auf dem Markt usw. beurteilt.
- **Wettbewerbsklausel:** Diese Art von Klausel erlaubt es einem Anbieter, das günstigste Angebot eines konkurrierenden Anbieters anzunehmen. Sie kann auf eine Absprache oder den Missbrauch einer beherrschenden Stellung hindeuten.
- **Meistbegünstigungsklausel:** Mit dieser Art von Klausel kann ein Kunde von seinem Lieferanten verlangen, dass er nicht schlechter behandelt wird als ein anderer Kunde; unter bestimmten Umständen kann sie wettbewerbswidrige Auswirkungen haben und als nichtig angesehen werden.

Um sicherzugehen, dass Sie nicht gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen, sollten Sie alle diese Klauseln der Rechtsabteilung vorlegen.

4.3.2 Sonderfall: Marktkonzentration - Fusionen, Übernahmen, Verkäufe, usw.

Um sicherzustellen, dass Fusionen und Übernahmen von Unternehmen den Wettbewerb nicht einschränken, haben viele Länder eine Kontrolle der Marktkonzentration eingeführt. Sobald ein Projekt die von den Behörden festgelegten Schwellenwerte überschreitet, ist eine vorherige Genehmigung der Wettbewerbsbehörde erforderlich, damit die Transaktion durchgeführt werden kann.

Wird ein solches Projekt nicht bei der Aufsichtsbehörde angemeldet, kann die Transaktion in Frage gestellt und eine hohe Geldstrafe fällig werden.

Im Falle einer Übernahme, eines Verkaufs, einer Fusion oder eines Joint Ventures sollten die Rechtsabteilung und/oder die M&A-Berater konsultiert werden, um die geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu prüfen..

4.4 Verleumdung

Verleumdung ist eine verbotene Verhaltensweise, unabhängig davon, ob die aufgedeckten Tatsachen wahr sind oder nicht

Die Verunglimpfung eines Mitbewerbers oder das Hervorheben seiner Schwächen oder Fehler ist eine unlautere Wettbewerbshandlung, unabhängig davon, wie diese Verunglimpfung erfolgt (schriftlich oder mündlich) und in welchem Ausmaß sie verbreitet wird.

Die Econocom-Gruppe pflegt einen respektvollen Umgang mit Dritten (Konkurrenten, Partnern, Kunden usw.). Jegliche unlauteren Praktiken wie Verleumdung sind verboten.

5 Verhaltensregeln

Um ein faires, kartell- und wettbewerbsrechtskonformes Verhalten an den Tag zu legen, sollte jeder Vertreter von Econocom die folgenden Regeln einhalten:

- Redliche und ehrliche Handhabung der geschäftlichen Aktivitäten;
- die geltenden Kartell- oder Wettbewerbsgesetze zu beachten, einschließlich der in den Abschnitten 4 und 5 dieser Richtlinie festgelegten Regeln (z. B. sich nicht an Preisabsprachen oder Wettbewerbsbedingungen zu beteiligen, Märkte oder Tätigkeiten nicht unter Wettbewerbern aufzuteilen usw.);
- Geschäftsentscheidungen unabhängig von anderen Marktteilnehmern (Lieferanten, Kunden, Händlern) zu treffen und alles zu unterlassen, was einen Wettbewerber um eine Bezugsquelle oder Geschäftsmöglichkeiten bringt;
- Geschäftspartner fair zu behandeln und sie nach objektiven Kriterien auszuwählen;
- sicherzustellen, dass keine sensiblen und/oder vertraulichen Informationen ausgetauscht werden (Preise, Gewinnspannen, Rabatte, Kosten usw.) mit Wettbewerbern;
- keine unrechtmäßige Beschaffung vertraulicher Informationen über den Markt und/oder die Wettbewerber (Verwendung von Informationen aus nicht öffentlichen Quellen, keine Aufforderung an neue Mitarbeiter, vertrauliche Informationen über Wettbewerber weiterzugeben, für die sie zuvor gearbeitet haben, usw.);
- der Rechtsabteilung die Exklusivitätsklauseln und andere Klauseln, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen könnten, **vor der Unterzeichnung** eines Vertrags zu übermitteln;
- Überprüfung der anwendbaren wettbewerbsrechtlichen Vorschriften mit der Rechtsabteilung und/oder den Beratern des M&A-Teams im Falle von Übernahmen, Unternehmenskäufen/-Verkäufen, Fusionen oder Joint Ventures.
- sich nicht auf betrügerische oder aggressive Geschäftspraktiken einzulassen:
 - die Weitergabe von authentischen, unzweideutigen Informationen, die nicht irreführend sind oder irreführen könnten;
 - die Stärken von Econocom zu fördern und nicht die Konkurrenten zu verunglimpfen oder deren Schwächen oder Fehler hervorzuheben;

Der Ethikausschuss der Gruppe sollte über die Whistleblowing-Plattform unverzüglich über jede Nichteinhaltung dieses Verfahrens informiert werden:
<https://report.whistleb.com/fr/econocom>

Wenn Sie Zweifel an einer konkreten Angelegenheit haben oder der Meinung sind, dass Econocom Opfer einer unlauteren Geschäftspraktik geworden ist, wenden Sie sich bitte an die Manager der Rechtsabteilung..

5.2 Umgang mit den zuständigen Behörden

Es ist zwingend erforderlich, **die Rechtsabteilung vor Ort bzw. die Rechtsabteilung der Gruppe unverzüglich über jeden (mündlichen oder schriftlichen) Austausch mit einer Wettbewerbsbehörde zu informieren**, insbesondere wenn es um die folgenden Punkte geht:

- Untersuchung,
- Ermittlung,
- Befragung,
- Transaktionen zur Marktkonzentration (Übernahmen, Unternehmenskäufe/-verkäufe usw.).

Anfragen einer Wettbewerbsbehörde müssen innerhalb der angegebenen Frist beantwortet werden.

6 Strafen bei Nichteinhaltung der Wettbewerbsvorschriften

Die Nichteinhaltung der Wettbewerbsvorschriften schadet nicht nur dem Image und dem Ruf von Econocom, sondern kann auch zu schwerwiegenden Strafen sowohl durch die Wettbewerbsbehörden als auch durch die europäischen Gerichte führen.

Es gibt zahlreiche mögliche Sanktionen:

- Geldstrafen¹ oder Gefängnisstrafen;
- Gezeichnete Verträge werden für nichtig erklärt;
- vorübergehendes oder endgültiges Verbot der Teilnahme an Ausschreibungen im öffentlichen Sektor;
- Entschädigung;
- Unterbrechung von Projekten, Hindernisse beim Erwerb von Vermögenswerten;
- interne Disziplinarstrafen.

Die einfache Tatsache, dass man in gutem Glauben gehandelt hat oder die geltenden Vorschriften nicht kannte, schützt nicht vor Strafen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Artikel 101 und 102 AEUV) Kapitel VI, Artikel 23, 2° Für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen und jede beteiligte Unternehmensvereinigung beträgt die Geldbuße höchstens 10 % ihres Gesamtumsatzes im letzten Geschäftsjahr.